

Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen

Der Magistrat erlässt auf der Grundlage des Bremischen Reisekostengesetzes - insbesondere des § 9 Abs. 1 – folgende Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten und Exkursionen (Br.SBl. 251.01):

1. Grundsätze

Lehrkräfte und andere Bedienstete, die aus dienstlichem Anlass an einer schriftlich genehmigten Schulfahrt oder Exkursion im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten und Exkursionen (Br.SBl. 251.01) als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstreisende im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bremischen Reisekostengesetzes. Wie alle Dienstreisen und Dienstgänge sind auch Schulfahrten und Exkursionen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes der Verwaltung (§ 7 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung) durchzuführen. Im Rahmen der im laufenden Haushaltsjahr der Schule zur Verfügung stehenden Mittel obliegt die Genehmigung für alle Schulfahrten und Exkursionen dem Schulleiter oder der Schulleiterin.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung richtet sich nach den unter Beachtung dieses Grundsatzes auf der Grundlage des Bremischen Reisekostengesetzes - insbesondere des § 9 Abs. 1 - erlassenen folgenden Bestimmungen, auf die bei der Genehmigung der Schulfahrt/Exkursion hinzuweisen ist.

Angebotene Freiplätze und Ermäßigungen (z. B. von Beherbergungsbetrieben, der Deutschen Bahn AG, Busunternehmen oder sonstigen Reiseveranstaltern) sind von den Begleitpersonen in Anspruch zu nehmen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 BremRKG).

2. Schulfahrten

2.1 Aufwandsvergütung für Verpflegung und Unterkunft

Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den §§ 6 und 7 BremRKG wird eine Aufwandsvergütung gemäß § 9 Abs. 1 BremRKG in Höhe der notwendigen Mehrauslagen festgesetzt:

- für Unterkunft täglich: 11,00 €,
- für Verpflegung täglich
 - an An- und Abreisetagen mit einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 6,00 €,
 - an Aufenthaltstagen: 12,00 €.

Bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 BremRKG (z. B. durch Inanspruchnahme von Freiplätzen von Beherbergungsbetrieben), wird keine Aufwandsvergütung für Unterkunft gewährt. Von der Aufwandsvergütung für Verpflegung jedes Kalendertages werden – unabhängig davon, ob es sich um einen An- bzw. Abreisetag oder einen Aufenthaltstag handelt, folgende Beträge entsprechend § 6 Abs. 2 BremRKG einbehalten:

Mahlzeit	täglich
Frühstück	2,40 €
Mittagessen	4,80 €
Abendessen	4,80 €

2.2 Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt

Die Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt richtet sich nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 BremRKG.

2.3 Fahrkosten am Aufenthaltsort und in dessen Umgebung

Entstandene nachgewiesene Fahrkosten am Aufenthaltsort und in dessen Umgebung werden bis zur Höhe von 11,00 € als notwendig im Sinne des § 4 BremRKG anerkannt und erstattet.

2.4 Nebenkosten

Entstandene nachgewiesene Nebenkosten werden bis zur Höhe von 13,00 € als notwendig im Sinne des § 10 Abs. 1 BremRKG anerkannt und erstattet. Als dem Grunde nach notwendige Nebenkosten gelten zum Beispiel Eintrittsgelder für Theater, Museen etc., soweit sie den lehrplanmäßigen Zielen (außerschulischer lehrplanbezogener Unterricht) dienen.

3. Eintägige Exkursionen (innerhalb und außerhalb der Stadt Bremerhaven)

Entstandene nachgewiesene Fahr- und Nebenkosten im Sinne der Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 werden - gegebenenfalls bis zur Höhe dort genannter Beträge - als notwendig im Sinne der §§ 4 und 10 Abs. 1 BremRKG anerkannt und erstattet.

4. Haushaltsvorbehalt

Stehen Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann eine Schulfahrt oder Exkursion nur genehmigt werden, wenn Dienstreisende bei der Beantragung der Fahrt schriftlich erklären, dass sie auf die Erstattung von Reisekosten in dem Umfang verzichten, in dem keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In der Genehmigung sind die für die Reisekosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzugeben.

5. Sonstige Begleitpersonen

Sonstige Begleitpersonen, die an einer Schulfahrt oder Exkursion an Stelle des in Ziffer 1 genannten Personenkreises teilnehmen, können eine Auslagenerstattung bis zur Höhe der nach Nr. 2 und 3 vorgesehenen Reisekostenvergütung erhalten.

6. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen vom 01.02.2002 mit dieser Bestimmung aufgehoben.

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Schulamt -